

Kaution statt Haft

Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderer Massnahme

Art. 221, 237–240 StPO · Weiterbildungstage SAV, 15. September 2026, Kulturcasino Bern

Dr. Andreas Dudli, Fachanwalt Strafrecht SAV, St. Gallen

1

AGENDA

Vier Schritte vom Gesetz zur Praxis

1

Grundlagen

ca. 8 Min.

Voraussetzungen der Haft (Art. 221 StPO), Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO), Kaution (Art. 238 StPO)

2

Probleme im Alltag

ca. 7 Min.

Kaution nur bei Fluchtgefahr, Kombination mit anderen Massnahmen, seltene Anwendung

3

Rechtsprechung

ca. 15 Min.

Kein Anspruch, Eignung, ausgeprägte Fluchtgefahr, Bemessung, Drittkautio, Mitwirkung

4

Handlungsanleitung

ca. 12 Min.

Haftgründe wegschaffen, Paket anbieten, Finanzen offenlegen, Drittkautio belegen

Abschluss: Checkliste, Thesen, Diskussion (ca. 3 Min.)

2

Haft ist die Ausnahme – die mildere Massnahme die Regel

Das Gesetz formuliert die Ersatzmassnahme nicht als Möglichkeit, sondern als Pflicht – zumindest zur Prüfung.

- Untersuchungshaft ist ultima ratio – Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO, Art. 36 BV
- Erfüllt eine mildere Massnahme den gleichen Zweck, ist sie anzuordnen – Art. 237 Abs. 1 StPO
- Die Verteidigung muss die Eignung der milderen Massnahme konkret aufzeigen – nicht nur behaupten

Art. 237 Abs. 1 StPO

Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

3

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

1

Verbrechen oder Vergehen

Keine Untersuchungshaft bei blossen Übertretungen. Der Deliktstypus bestimmt zugleich die Tatschwere – relevant für die Bemessung der Kautions (Art. 238 Abs. 2 StPO).

2

Dringender Tatverdacht

Erhebliche und konkrete Anhaltspunkte für die Täterschaft. Wird im Haftverfahren nur summarisch geprüft, ist aber Voraussetzung jeder Zwangsmassnahme.

3

Besonderer Haftgrund

Fluchtgefahr, Kollisionsgefahr oder Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO); Ausführungsgefahr (Abs. 2). Kumulativ zum Tatverdacht.

Art. 221 Abs. 1 StPO

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (lit. a), Beweismittel beeinträchtigt (lit. b) oder erneut delinquent (lit. c).

4

GRUNDLAGEN

ADVOKATURBUREAU
BRUNNER & DUDLI

Haftgründe und die Erweiterung seit 1.1.2024

← Alte Fassung

–  Art. 221 Voraussetzungen

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;

b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; oder

c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

² Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrnehmen.

–  Art. 221 Voraussetzungen

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;

b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; oder

c.¹¹¹ durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

^{1b5} Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

a. die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben; und

b. die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben.¹¹²

² Haft ist auch zulässig, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrnehmen.¹¹³

Neue Fassung →

Kaution statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

5

5

GRUNDLAGEN

ADVOKATURBUREAU
BRUNNER & DUDLI

Haftgründe und die Erweiterung seit 1.1.2024

Haftgrund	Norm	Inhalt	Sicherheitsleistung
Fluchtgefahr	Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO	Entzug durch Flucht vom Verfahren oder der Sanktion	Kaution möglich
Kollusionsgefahr	Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO	Einwirkung auf Personen oder Beweismittel	Keine Kaution
Wiederholungsgefahr	Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO	Erneute schwere Delinquenz nach früheren gleichartigen Taten	Keine Kaution
Qualifizierte Wiederholungsgefahr	Art. 221 Abs. 1bis StPO (seit 1.1.2024)	Ausnahmsweise ohne Vortaten, u.a. bei Delikten gegen die sexuelle Integrität mit Gefahr eines gleichartigen Verbrechens	Keine Kaution
Ausführungsgefahr	Art. 221 Abs. 2 StPO (seit 1.1.2024)	Ernsthafte und unmittelbare Gefahr, eine angedrohte schwere Straftat werde wahrgemacht	Keine Kaution

Kaution statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

5a

6

3

Der Katalog der Ersatzmassnahmen

lit. a Sicherheitsleistung Kautions – Art. 238 StPO	lit. b Ausweis- und Schriftensperre Erschwert Grenzübertritt	lit. c Aufenthaltsgebot / -verbot Bestimmter Ort oder bestimmtes Haus
lit. d Meldepflicht Regelmässig bei einer Amtsstelle	lit. e Arbeitsauflage Einer geregelten Arbeit nachgehen	lit. f Ärztliche Behandlung / Kontrolle Behandlung oder Kontrolle unterziehen
lit. g Kontaktverbot Mit bestimmten Personen	Aufzählung nicht abschliessend («namentlich»). Massnahmen sind kumulierbar – Art. 237 Abs. 1 StPO: «eine oder mehrere».	

7

Die Sicherheitsleistung: Art. 238 StPO

Abs. 1 – Zweck

Bei Fluchtgefahr kann das zuständige Gericht die Leistung eines Geldbetrages vorsehen, der sicherstellen soll, dass die beschuldigte Person sich jederzeit zu Verfahrenshandlungen oder zum Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion einstellt.

Abs. 2 – Bemessung

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der Taten, die der beschuldigten Person vorgeworfen werden, und nach ihren persönlichen Verhältnissen.

Abs. 3 – Form

Die Sicherheitsleistung kann in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherung erbracht werden.

Nur Fluchtgefahr

Tatschwere + Verhältnisse

Bar oder Garantie

Vgl. auch Art. 239 StPO (Freigabe und Verwendung) und Art. 240 StPO (Verfall der Sicherheitsleistung).

8

2

Probleme im Alltag

Warum die Kautions so selten angeordnet wird

9

PROBLEME IM ALLTAG

Problem 1: Die Kautions wirkt nur gegen Fluchtgefahr

Das Problem

- Art. 238 Abs. 1 StPO: Sicherheitsleistung «bei Fluchtgefahr»
- Bestehen andere Haftgründe (Kollusion, Wiederholung, Ausführung), ist die Kautions allein nicht möglich
- Typisch im frühen Verfahrensstadum: Kollusionsgefahr wird zusätzlich bejaht – die Kautions scheitert, bevor sie geprüft wird

Die Lösung: Kombination

Fluchtgefahr	Kautions + Schriftensperre + Meldepflicht
Kollusionsgefahr	Kontaktverbot (lit. g), ggf. Rayonverbot (lit. c)
Wiederholungsgefahr	Rayon-/Kontaktverbot, ärztliche Behandlung (lit. f), Arbeitsauflage (lit. e)

Rechtsprechung

Ersatzmassnahmen sind kumulierbar und nur zulässig, solange ein Haftgrund fortbesteht (BGE 133 I 27 E. 3.2–3.5). Kombinationen mit Schriftensperre, Meldepflicht oder weiteren Auflagen sind zulässig, sofern sie im Einzelfall genügen (BGE 133 I 27 E. 3.5; BGE 1B_64/2016 E. 4.1).

10

Problem 2: Die Kautions ist in der Schweiz die Ausnahme

Schweiz

Kautions als seltene Ausnahme

- Haft ist faktisch der Regelfall bei bejahter Fluchtgefahr
- Kautions wird selten beantragt – und selten angeordnet
- Zurückhaltung der Zwangsmassnahmengerrichte, wenig Bemessungspraxis

Amerikanisches Modell

«Bail» als Regel

- Freilassung gegen Kautions ist der Normalfall, Haft die Ausnahme
- Etablierter Markt (Bail Bonds), standardisierte Bemessung
- Kein Vorbild in allen Punkten – aber ein anderer Ausgangspunkt

Problem 3: Die konkrete Prüfung nach Art. 238 Abs. 2 StPO – Schwere der Straftaten und persönliche Verhältnisse – erfolgt im Alltag oft weder durch das Gericht noch durch die Verteidigung mit der nötigen Tiefe.

11

3

Rechtsprechung

Was das Bundesgericht von einer Kautions verlangt

12

Kein vorbehaltloser Anspruch – die Kautions muss konkret geeignet sein

Die Sicherheitsleistung muss im konkreten Fall tatsächlich geeignet sein, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten.

BGer 1B_388/2015 E. 2.4.2 · BGer 1B_149/2017 E. 5.2 · BGer 1B_415/2022 E. 5.1

- Kein vorbehaltloser Anspruch auf Haftentlassung gegen Kautions
- Prüfmasstab: Eignung im Einzelfall – nicht die abstrakte Verfügbarkeit von Geld
- Die Eignung muss die Verteidigung darlegen: Fluchtreiz, Bindungen, Vermögenslage, Verlustrisiko
- Ein beliebig genannter Betrag ohne Herleitung wird regelmässig als ungeeignet verworfen

Drei Fragen des Gerichts

- 1 Wie stark ist der Fluchtreiz?**
Strafandrohung, Auslandsbezug, Bindungen
- 2 Trifft der Verlust die Person?**
Verhältnis Betrag zu Vermögen und Einkommen
- 3 Ist der Verlust real?**
Herkunft der Mittel, Rückforderung, Drittperson

Kautions statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

12

13

Ungenügend bei «ausgeprägter Fluchtgefahr»

Intensität der Fluchtgefahr

Keine Fluchtgefahr

Keine Haft, keine Ersatzmassnahme

Gewisse / niederschwellige Fluchtreignung

Ersatzmassnahmen können genügen

Ausgeprägte Fluchtgefahr

Ersatzmassnahmen reichen regelmässig nicht aus

zunehmende Fluchtgefahr →

- Ersatzmassnahmen: tiefere Eingriffsschwelle als Haft – aber geringere Wirksamkeit
- Bei bloss gewisser oder niederschwelliger Fluchtreignung können sie genügen
- Bei ausgeprägter Fluchtgefahr reichen sie regelmässig nicht aus – auch nicht in Kombination
- Folge für die Verteidigung: Zuerst die Intensität der Fluchtgefahr bestreiten, dann die Kautions anbieten

Rechtsprechung

BGE 133 I 27 E. 3.3
BGer 1B_388/2015 E. 2.4.1
BGer 1B_251/2015 E. 3.2
BGer 1B_400/2014 E. 2.2.2

Kautions statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

13

14

Bemessung der Höhe: hoch genug, um zu binden – nicht prohibitiv

Obergrenze: Tatschwere und Fluchtanreiz

Je schwerer die Tat und je grösser der Fluchtanreiz, desto höher darf die Kaution ausfallen. Massstab sind die zu erwartende Sanktion und die konkreten Fluchtmotive.

Art. 238 Abs. 2 StPO · BGer 1B_388/2015 E. 2.4.3

Untergrenze der Realität: nicht prohibitiv

Orientierung an den realen Möglichkeiten der betroffenen Person. Eine Kaution, die faktisch unerreichbar ist, verschleiert nur die Haft und ist unzulässig.

BGE 105 Ia 186

Der richtige Betrag

So hoch, dass der Verlust die beschuldigte Person (oder die Drittperson) spürbar trifft – und so tief, dass der Betrag tatsächlich aufgebracht werden kann. Beides muss im Gesuch mit Zahlen belegt sein.

15

Drittkaution: zulässig – und mit einem entscheidenden Vorteil

Eigene Kaution der beschuldigten Person

- Rückforderungsanspruch steht der beschuldigten Person zu
- Nach Freigabe Verwendung für Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten und Entschädigungen zulässig
- Faktisch: Die Kaution wird zur Vorschusszahlung auf das Urteil

Art. 239 Abs. 2 StPO

Drittkaution – direkt von der Drittperson geleistet

- Zulässig: Drittpersonen dürfen die Kaution leisten
- Rückforderungsanspruch steht grundsätzlich der Drittperson zu
- Keine Verrechnung mit Forderungen gegen die beschuldigte Person nach der Freigabe
- Voraussetzung: Leistung direkt durch die Drittperson – nicht über das Konto der beschuldigten Person

BGE 135 I 63 E. 4.1 und E. 4.4 · BGer 1B_115/2013 E. 3.2 · BGer 1B_286/2012 E. 7.5.2 · Art. 240 Abs. 2 StPO

16

Drittkaution: Das Prüfprogramm des Bundesgerichts

1

Finanzielle Möglichkeiten der Drittperson

Kann sie den Betrag tatsächlich aufbringen – und trifft sie der Verlust spürbar? Vermögen, Einkommen, Herkunft der Mittel.

2

Persönliche Beziehung zur beschuldigten Person

Nähe und Dauer der Beziehung: Familie, Partnerschaft, langjährige Freundschaft. Je enger, desto stärker die Bindungswirkung.

3

Würde die Drittperson zurückfordern?

Nur wenn die Drittperson den Betrag im Verlustfall tatsächlich vermissen und einfordern würde, entsteht Druck auf die beschuldigte Person.

Der Massstab

Die Kaution muss so ausgestaltet sein, dass sich die beschuldigte Person lieber dem Verfahren stellt, als der Drittperson den Verlust zuzumuten.

BGer 1B_388/2015 E. 2.4.3 · BGer 1B_415/2022 E. 5.1 · BGer 1B_562/2022 E. 4.1.2 · BGer 7B_645/2023 E. 3.2.2 · BGer 7B_908/2023 E. 3.2.2 · BGer 7B_72/2026 E. 4.4.1

Kaution statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

16

17

Offenlegung: Wer die Verhältnisse nicht offenlegt, bekommt keine Kaution

Unklar, wer finanziert? Unklar, wie leistungsfähig? Unklar, ob realer Druck entsteht? Dann scheidet die Sicherheitsleistung aus.

- Das Gericht muss die nötigen Abklärungen vornehmen – die beschuldigte Person muss aber kooperieren
- Die Verhältnisse sind nachvollziehbar offenzulegen: Herkunft der Mittel, Leistungsfähigkeit, Beziehung zur Drittperson
- BGer 7B_72/2026 E. 4.4.1: Es ist nicht Sache der Strafbehörde, die finanziellen Verhältnisse anstelle der beschuldigten Person zu rekonstruieren

Rechtsprechung

BGer 1B_388/2015 E. 2.4.3
BGer 1B_415/2022 E. 5.1
BGer 7B_908/2023 E. 3.2.2
BGer 7B_938/2025 E. 4.2
BGer 7B_72/2026 E. 4.4.1

Konsequenz: Die Offenlegung ist keine Option, sondern Erfolgsbedingung des Gesuchs.

Kaution statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

17

18

Spannungsfeld: Mitwirkungspflicht versus nemo tenetur

Mitwirkungsobliegenheit (Kautions)

- Offenlegung von Vermögen, Einkommen und Herkunft der Mittel
- Offenlegung der Beziehung zur Drittperson und deren Verhältnisse
- Wer nicht offenlegt, erhält keine Kautions – faktische Beweislastumkehr

VS.

Nemo tenetur (Art. 113 Abs. 1 StPO, Art. 6 EMRK)

- Recht zu schweigen, keine Pflicht zur Selbstbelastung
- Vermögensangaben können bei Vermögens-, Geldwäscherei- oder Betäubungsmitteldelikten den Tatvorwurf stützen
- Verweigerte Mitwirkung darf nicht zum Nachteil ausgelegt werden – bei der Kautions wird sie es faktisch doch

Die Verteidigung muss mit der Klientschaft den Zielkonflikt bewusst entscheiden: Haftentlassung gegen Preisgabe. Praktische Milderung: Offenlegung auf die Drittperson konzentrieren; Verwendung der Angaben im Hauptverfahren ausdrücklich thematisieren.

19

4

Handlungsanleitung

Vier Schritte zur Durchsetzung der Kautions

20



21



22

Kautions- und Ersatzmassnahmen als Paket

Sicherheitsleistung	Bezifferter Betrag mit Herleitung; Form (bar / Garantie einer Schweizer Bank oder Versicherung); Leistende Person	Art. 238 StPO
Ausweis- und Schriftensperre	Hinterlegung aller Reisedokumente, Sperre bei den Ausstellungsbehörden	Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO
Meldepflicht	Konkrete Amtsstelle, Frequenz (z.B. wöchentlich), Beginn	Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO
Aufenthaltsauflage	Feste Wohnadresse, ggf. Verbot bestimmter Orte oder Regionen	Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO
Kontaktverbot	Namentlich bezeichnete Personen – flankierend gegen restliche Kollusionsbedenken	Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO

Leitfrage im Gesuch: Weshalb hält gerade dieses Paket gerade diese Person von der Flucht ab? (Eignung – BGer 1B_388/2015 E. 2.4.2)

23

Die finanzielle Situation klären und belegen

Nützliche Unterlagen

Steuerveranlagung

Amtlich bestätigtes Vermögen und Einkommen

Aktuelle Kontoauszüge

Liquidität und Herkunft der Mittel

Grundbuch-, Depot-, Lohnbelege

Ergänzend zur Plausibilisierung

Bankgarantie-Zusage

Wenn statt Barleistung eine Garantie geleistet wird

Schwierigkeiten

- Zielkonflikt: Wer die Mitwirkung bisher verweigert hat, muss nun Informationen offenlegen, die er sonst nicht preisgeben würde
- Ausland: keine vergleichbaren Unterlagen – z.B. in Deutschland keine Vermögenssteuer, daher keine amtliche Vermögensdeklaration
- Abhilfe: eidesstattliche Erklärungen (notariell beglaubigt), Bankbestätigungen, Einkommenssteuerbescheide, Belege zur Mittelherkunft
- Herleitung des Betrags aus den Zahlen gehört ins Gesuch – das Gericht rekonstruiert nichts (BGer 7B_72/2026 E. 4.4.1)

24

Bei Drittkaution: Beziehung und Verhältnisse belegen

1 Persönliche Verbindung

- Auszüge aus amtlichen Dokumenten (Zivilstandsregister, Familienausweis)
- Fotos, Nachweise des gemeinsamen Haushalts, Dauer der Beziehung
- Kurze schriftliche Erklärung der Drittperson zur Beziehung

2 Finanzielle Verhältnisse

- Steuerveranlagung der Drittperson
- Aktuelle Kontoauszüge, Herkunft der Mittel
- Darlegung, was der Verlust für die Drittperson konkret bedeutet

3 Ausgestaltung

- Leistung direkt durch die Drittperson – Rückforderungsanspruch und Verrechnungsschutz (BGE 135 I 63 E. 4.4)
- Erklärung, dass die Drittperson den Betrag im Verlustfall einfordern würde
- Bindungswirkung im Gesuch ausdrücklich begründen

Massstab: Die beschuldigte Person muss sich lieber dem Verfahren stellen, als der Drittperson den Verlust zuzumuten (BGer 1B_388/2015 E. 2.4.3; 7B_72/2026 E. 4.4.1).

25

Checkliste: Aufbau des Haftentlassungsgesuchs gegen Kaution

1 Wegfall der anderen Haftgründe

Kollusion: Einvernehmen erfolgt / beantragt. Wiederholung: Umstände und Massnahmen.

4 Bemessung und Belege

Herleitung des Betrags aus Tatschwere und Verhältnissen; Steuerveranlagung, Kontoauszüge; nicht prohibitiv

2 Intensität der Fluchtgefahr

Bindungen, Familie, Arbeit, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus, bisheriges Verhalten – bloss «gewisse» Fluchtneigung

5 Drittperson (falls Drittkaution)

Beziehung, Leistungsfähigkeit, Herkunft der Mittel, direkte Leistung, Rückforderungswille

3 Eignung des Pakets

Kaution + flankierende Ersatzmassnahmen; weshalb gerade dieses Paket diese Person bindet

6 Rechtsbegehren und Modalitäten

Betrag, Form, Frist, Meldestelle, Dokumenten hinterlegung; eventuelter weitere Massnahmen

Die Reihenfolge folgt den Prüfschritten des Bundesgerichts – so wird das Gericht gezwungen, jeden Schritt nachzuvollziehen und zu begründen.

26

FAZIT

ADVOKATURBUREAU
BRUNNER & DUDLI

Fünf Thesen zum Mitnehmen

- 1 Das Gesetz macht die mildere Massnahme zur Pflicht – die Praxis macht sie zur Ausnahme. Substanziierte Gesuche ändern das.
- 2 Die Kaution wirkt nur gegen Fluchtgefahr. Wer sie will, muss zuerst die übrigen Haftgründe wegschaffen.
- 3 Kein Anspruch, aber ein klares Prüfprogramm: Intensität der Fluchtgefahr, Eignung, Bemessung zwischen bindend und prohibitiv.
- 4 Die Drittkautions ist häufig der Königsweg – direkt geleistet, mit belegter Beziehung und belegter Leistungsfähigkeit.
- 5 Ohne Offenlegung keine Kaution. Der Konflikt mit nemo tenetur ist bewusst zu entscheiden, nicht zu übersehen.

Kaution statt Haft · Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

26

27

ADVOKATURBUREAU
BRUNNER & DUDLI

Vielen Dank – Diskussion

Kaution statt Haft – Handlungsanleitung zur Durchsetzung der milderen Massnahme

Dr. Andreas Dudli, Fachanwalt Strafrecht SAV

andreas.dudli@hinterlauben12.ch

Zitierte Entscheide: BGE 105 Ia 186 · BGE 133 I 27 · BGE 135 I 63 · BGer 1B_400/2014 · 1B_251/2015 · 1B_388/2015 · 1B_64/2016 · 1B_149/2017 · 1B_286/2012 · 1B_115/2013 · 1B_415/2022 · 1B_562/2022 · 7B_645/2023 · 7B_908/2023 · 7B_938/2025 · 7B_72/2026

28